



Statuten

Rolls-Royce Enthusiasts' Club
for Rolls-Royce & Bentley Drivers
RREC Swiss Section

Mai 2017

NAME, SITZ UND ZWECK

1 Name, Sitz

¹ Unter dem Namen "Rolls-Royce Enthusiasts' Club for Rolls-Royce & Bentley Drivers – RREC Swiss Section", besteht ein Verein (nachstehend Club genannt) i.S. von ZGB Art.60ff. mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

² Der Club ist eine Sektion des englischen Rolls-Royce Enthusiasts' Club mit Sitz in Paulerspury/England und organisiert sich unter Berücksichtigung der Richtlinien des Mutterhauses (Rules for Sections).

2 Zweck

Der Club bezweckt:

- a) die Erhaltung und Benützung der Strassenfahrzeuge der Marken Rolls-Royce und Bentley.
- b) den Austausch und die Förderung der Erfahrungen unter den Mitgliedern, sowie mit anderen interessierten Kreisen
- c) den weltweiten Kontakt zu anderen Club-Sektionen und vergleichbaren Vereinigungen.
- d) die Vertretung der Interessen der Club-Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und Behörden.
- e) das Eintreten für Erleichterungen bei der Zulassung zum Strassenverkehr für historische und Veteranenfahrzeuge.
- f) die Durchführung von Anlässen sowie die administrative und subsidiäre finanzielle Unterstützung von Anlässen, die von Mitgliedern oder von Dritten organisiert werden.

MITGLIEDSCHAFT

3 Grundsatz, Aufnahme

¹ Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder Person erworben werden, welche die Bestrebungen des RREC unterstützt. In Ausnahmefällen ist auch die Mitgliedschaft von juristischen Personen möglich.

² Zur Aufnahme als Mitglied benötigt jeder Antragsteller zwei Mitglieder des Clubs als Referenzen.

³ Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme von neuen und den Wiedereintritt von ehemaligen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

⁴ Mitglied kann auch werden, wer zur Zeit des Beitritts nicht im Besitz eines Rolls-Royce oder Bentley Strassenfahrzeuges ist.

⁵ Neumitglieder bezahlen eine Eintrittsgebühr, die von der Generalversammlung festgelegt wird.

⁶ Der Vorstand kann eine Aufnahme in den Club ohne Angabe von Gründen ablehnen. Dieser Entscheid kann beim Präsidenten zuhanden der Generalversammlung angefochten werden.

4 Kategorien von Mitgliedschaften

¹ **Vollmitglieder** sind sowohl Einzelmitglieder des Schweizer Clubs (RREC, Swiss Section) als auch des englischen Clubs (RREC Ltd) in Paulerspury/ England.

² **Partnermitglieder (Joint Members)** sind Partner oder Partnerin eines Mitglieds. Ihre Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 3.

³ **Doppelmitglieder** sind Mitglieder mit Wohnort ausserhalb der Schweiz, die auch der dortigen RREC-Section angehören. Sie leisten in der Schweiz nur den Jahresbeitrag für die Swiss Section. Den Anteil an den englischen Rolls-Royce Enthusiasts' Club leisten sie über die Landes-Section ihres Wohnortes.

Alle Kategorien von Mitgliedern haben ein Stimmrecht.

5 Austritt

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen endet sie mit deren Auflösung.

² Der Austritt erfolgt mit schriftlicher Erklärung an den Präsidenten auf das Ende des Kalenderjahres.

6 Ausschluss, Rekurs

¹ Mitglieder können durch den Vorstand beim Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.

² Der Entscheid des Vorstandes gemäss Abs.1 kann innert 30 Tagen seit der Zustellung des Entscheids beim Präsidenten zuhanden der Generalversammlung schriftlich angefochten werden.

7 Finanzielle Ansprüche

Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf finanzielle Ansprüche oder Entschädigungen aus dem Clubvermögen.

RECHNUNGSWESEN UND HAFTUNG

8 Rechnungswesen

¹ Die Buchführung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.

² Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

³ Die vom Vorstand genehmigte Jahresrechnung ist bis spätestens Ende März den Revisoren vorzulegen. Sie wird den Mitgliedern mit der ordentlichen Einladung zur Generalversammlung verschickt.

9 Mittel

¹ Der Club finanziert sich aus:

- a) dem Jahresbeitrag der Clubmitglieder, der von der Generalversammlung festgelegt wird,
- b) dem Verkauf von Clubgegenständen aus dem Clubshop,
- c) weitere Zuwendungen.

² Der Club ist nicht gewinnorientiert.

10 Haftung

¹ Für finanzielle Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

² Die Teilnahme an Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Club haftet nicht für Schäden, die dem Teilnehmer im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen.

ORGANISATION

11 Organe

Organe des Clubs sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

12 Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten geleitet und umfasst folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichtes
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festlegung des Jahresbeitrages und der Eintrittsgebühr
- g) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und von zwei Revisoren, die für drei Jahre gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden.
- h) Ersatzwahlen gelten für den Rest der laufenden Periode.
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- j) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten eingetroffen sind,
- k) Kenntnisnahme von Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- l) Behandlung von Rekursen über Nichtaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Änderung und Genehmigung der Statuten,
- n) Beschlussfassung über die Aufhebung des RREC Swiss Section

13 Einberufung der Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, spätestens im Monat Juni statt. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten spätestens 15 Tage vor der Durchführung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Clubmitglieder einberufen.

14 Beschlussfassung und Stimmrecht

¹ Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern sie gemäss Artikel 13 einberufen worden ist. Ihre Beschlüsse werden gemäss Art.67 Abs.2 ZGB mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

² Jedes anwesende Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht wenigstens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt.

15 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und weiteren 5 - 10 Mitgliedern.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst, vorbehältlich der Wahl des Präsidenten.

³ Der Vorstand kann für weitere Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit mit Stichentscheid des Präsidenten bei Stimmgleichheit.

16 Zuständigkeiten des Vorstandes

¹ Der Vorstand führt den Club und dessen Geschäfte zur Erreichung des Zwecks gemäss Art. 2.

² Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind. Insbesondere

- a) vertritt er den Club nach aussen,
- b) bereitet er die Geschäfte der Generalversammlung vor,
- c) delegiert er ein oder mehrere Clubmitglieder an die Versammlungen des englischen Mutterhauses oder an Organisationen ähnlicher Prägung,
- d) organisiert er die Buchhaltung und das Zahlswesen so, dass ein sicherer Betrieb gewährleistet ist gemäss den Prinzipien von "good corporate governance".

17 Entschädigungen

¹ Die Vorstandsmitglieder und Revisoren arbeiten unentgeltlich.

² Externe Kosten und angemessene Spesen, die im Interesse des Clubs anfallen, werden nach Abrechnung aus der Clubkasse vergütet.

18 Revisoren

Die Revisoren prüfen Jahresrechnung und Bilanz und erstatten ihren Bericht der Generalversammlung.

19 Änderung und Genehmigung der Statuten

¹ Anträge auf Änderung der Statuten sind schriftlich an den Präsidenten zu richten.

² Die Anträge auf Statutenänderungen werden den Clubmitgliedern zusammen mit den übrigen Anträgen zur Generalversammlung zugesandt.

³ Die Änderung und Genehmigung der Statuten bedarf der Zustimmung der Generalversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

20 Auflösung

Beschliesst die Generalversammlung des RREC Swiss Section, die Auflösung, so geht ohne anderen Beschluss das Vermögen des Clubs an die Sir Henry Royce Memorial Foundation in Paulerspury.

INKRAFTTRETEN

21 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 5. Mai 2013 in Weggis genehmigt und treten anschliessend in Kraft.

² Sie ersetzen die Statuten vom 6. Mai 2012.

Wald ZH, 7. Mai 2017

ROLLS-ROYCE ENTHUSIASTS' CLUB
FOR ROLLS-ROYCE & BENTLEY DRIVERS – SWISS SECTION



Jürg M. Bihn
Präsident



Melanie Reinhardt
Sekretärin